

Anl. 1 L-BG

L-BG - Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.01.2023

Dienstzweige:

- 1 Amtsärztlicher Dienst
- 2 Fürsorgeärztlicher Dienst
- 3 Höherer sozialmedizinischer Dienst
- 4 Dienst der Ärzte an den Landeskliniken
- 5 Amtstierärztlicher Dienst
- 6 Höherer Verwaltungsdienst
- 7 Höherer Baudienst
- 8 Höherer technischer Dienst
- 9 Höherer forsttechnischer Dienst
- 10 Höherer landwirtschaftlicher Dienst
- 11 Höherer technischer Agrardienst
- 12 Höherer Archivdienst
- 13 Dienst der akademischen Restauratoren
- 14 Dienst der Apotheker
- 15 Höherer psychologischer Dienst
- 16 Höherer Redaktionsdienst
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst
- 18 Wissenschaftlicher Dienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe A kommen die Dienstklassen III bis VIII, im Dienstzweig „Höherer Verwaltungsdienst“ die Dienstklassen III bis IX in Betracht.

Amtstitel:

In den Dienstklassen VIII und IX sowie in den Modellfunktionen Führung 1 und Führung 2 (Einkommensbänder 13 und 14) nach der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung kann der Amtstitel „Hofrat“ bzw. „Hofrätin“ bei Ausübung nachstehender Funktionen und Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden:

1. 1.

Dienstzweige:

- 19 Landschaftliche Forstverwaltung
- 20 Gehobener Forstaufsichtsdienst
- 21 Gehobener Rechnungsdienst
- 22 Gehobener Archivdienst
- 23 Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane
- 24 Gehobener Redaktionsdienst
- 25 Gehobener sozialer Betreuungsdienst
- 26 Gehobener statistischer Dienst
- 27 Gehobener Stenografendienst
- 28 Gehobener Verwaltungsdienst
- 29 Gehobener Gartenbaudienst
- 30 Gehobener technischer Dienst
- 31 Gehobener technischer Dienst bei den Agrarbehörden
- 32 Gehobener landwirtschaftlicher Dienst
- 33 Gehobener medizinisch-technischer und veterinärmedizinischer Dienst
- 33a Gehobener Hebammendienst

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe B kommen die Dienstklassen II bis VII in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse VII kann der Amtstitel „Oberamtsrat“ bzw. „Oberamtsrätin“ oder „Rechnungsdirektor“ bzw. „Rechnungsdirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

Fachdienst (Verwendungsgruppe C)

Dienstzweige:

- 34 Fachdienst der Bewährungshilfe
- 35 Fürsorgefachdienst
- 36 Gartenbaudienst
- 37 Medizinisch-technischer Fachdienst
- 38 Rechnungsfachdienst
- 39 Verwaltungsfachdienst
- 40 Technischer Fachdienst
- 41 Agrartechnischer Fachdienst
- 42 (entfallen auf Grund von LGBl. Nr. 96/1995)
- 43 Garagen- und Werkmeisterdienst
- 44 Werkstättenleiter
- 45 Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem GuKG

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe C kommen die Dienstklassen I bis V in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse V kann der Amtstitel „Fachoberinspektor“ bzw. „Fachoberinspektorin“ oder „Kanzleidirektor“ bzw. „Kanzleidirektorin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

Mittlerer Dienst (Verwendungsgruppe D)

Dienstzweige:

47 Handwerker in der allgemeinen Verwaltung

48 Kanzleidienst

49 Kraftwagenlenker

50 Mittlerer Verwaltungsdienst

51 Mittlerer technischer Dienst

52 Sanitätshilfsdienst

52a Medizinischer Assistenzdienst

53 Dienst der Pflegeassistentenberufe

Dienstklassen:

In der Verwendungsgruppe D kommen die Dienstklassen I bis IV in Betracht.

Amtstitel:

In der Dienstklasse IV kann der Amtstitel „Hauptoffizial“ bzw. „Hauptoffizialin“ bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs 1 des Gesetzes verliehen werden.

B) Besondere Amtstitel

Den mit einer bestimmten Funktion betrauten Beamten stehen folgende besondere Amtstitel zu:

Funktion	Besonderer Amtstitel
Landesamtsdirektor	Landesamtsdirektor
Stellvertreter des Landesamtsdirektors	Landesamtsdirektor-Stellvertreter
Leiter der Landtagsdirektion	Landtagsdirektor
Fachlicher Leiter des Landessanitätswesens	Landessanitätsdirektor
Stellvertreter des Landessanitätsdirektors	Landessanitätsinspektor
Fachlicher Leiter des Veterinärwesens beim Amt der Landesregierung	Landesveterinärdirektor
Stellvertreter des Landesveterinärdirektors	Landesveterinärinspektor
Leiter der Landesbaudirektion	Landesbaudirektor
Stellvertreter des Landesbaudirektors	Landesbaudirektor-Stellvertreter
Leiter des forsttechnischen	Landesforstdirektor

Dienstes beim Amt der

Landesregierung

Stellvertreter des Landesforstinspektor

Landesforstdirektors

Leiter des Landespressebüros Chefredakteur

Leiter des Landesarchivs Direktor

Leiter der Landesbuchhaltung Landesbuchhaltungsdirektor

Leiter des geologischen Dienstes Landesgeologe

Leiter des Landessportbüros Landessportdirektor

Leiter einer Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft

ärztlicher Leiter einer Ärztlicher Direktor

Krankenanstalt

Leiter des Pflegedienstes Pflegedirektor, Pflegedirektorin

Leiter einer medizinischen Primararzt, Primarärztin

Abteilung

Leiter der wirtschaftlichen, Wirtschaftsdirektor

administrativen und technischen

Angelegenheiten einer

Krankenanstalt

II. Teil

Besondere Ernennungserfordernisse,

Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

A) Höherer Dienst

(Verwendungsgruppe A) Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist der Abschluss einer der Verwendung entsprechenden Hochschulausbildung.

Diese ist nachzuweisen durch:

1. 1.

Im übrigen findet das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums § 235 BDG 1979 Anwendung.

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

Dienstzweig Ernennungs- und

Definitivstellungserfordernisse

1 Amtsärztlicher Dienst Der Abschluß der medizinischen Studien

2 Fürsorgeärztlicher und die Berechtigung zur selbständigen

Dienst Ausübung des ärztlichen Berufes. Eine

3 Höherer Nachsicht vom Ernennungserfordernis ist

sozialmedizinischer ausgeschlossen.

Dienst

4 Dienst der Ärzte an den

Landeskliniken

5 Amtstierärztlicher Der Abschluß der tierärztlichen Studien.

Dienst

6 Höherer Der Abschluß der rechtswissenschaftlichen

Verwaltungsdienst Studien.

7 Höherer Baudienst Der Abschluß der technischen Studien oder
der kulturtechnischen Studien.

8 Höherer technischer Der Abschluß der technischen Studien, der
Dienst montanistischen Studien, der Studien der

Bodenkultur, der Studien der Architektur

an der Akademie der bildenden Künste oder

der philosophischen Studien für

mathematisch-naturwissenschaftliche

Fächer.

9 Höherer Der Abschluß der forstwirtschaftlichen

forsttechnischer Studien. Für die Definitivstellung

Dienst überdies die erfolgreiche Ablegung der

Staatsprüfung für den höheren Forstdienst.

10 Höherer Der Abschluß der landwirtschaftlichen

landwirtschaftlicher Studien.

Dienst

11 Höherer technischer Der Abschluß der Studien der Bodenkultur

Agrardienst in der forstwirtschaftlichen,

kulturtechnischen oder

landwirtschaftlichen Studienrichtung oder

der Studien der Geodäsie, der

Elektrotechnik oder des Maschinenbaues.

12 Höherer Archividienst Der Abschluß der philosophischen Studien,

der theologischen Studien, der

rechtswissenschaftlichen Studien, der

staatswissenschaftlichen Studien oder der

sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen

Studien und die erfolgreiche Ablegung der

Staatsprüfung des österreichischen

Institutes für Geschichtsforschung.

- 13 Dienst der akademischen Restauratoren Der Abschluß der Studien an der Meisterschule für Konservierung und Technologie an der Akademie der bildenden Künste oder Abschluß der Studien einer einschlägigen Fachrichtung an einer anderen Hochschule. In allen Fällen überdies der Nachweis einer dreijährigen, besonderen praktisch-künstlerischen Fachbildung oder Verwendung im betreffenden Fachgebiet.
- 14 Dienst der Apotheker Der Abschluß der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit. Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke. Eine Nachsicht vom Anstellungserfordernis ist ausgeschlossen.
- 15 Höherer psychologischer Dienst Der Abschluss eines Studiums gemäß § 1 des Psychologengesetzes. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren psychologischen oder schulpsychologischen Dienst nach einjähriger Verwendung im Dienstzweig oder die Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L1 oder L2 entsprechenden Verwendung.
- 16 Höherer Redaktionsdienst Der Abschluß eines einschlägigen Hochschulstudiums.
- 17 Höherer Wirtschaftsdienst Der Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der volkswirtschaftlichen oder sozial- und wirtschaftsstatistischen

Studienrichtung oder der Studien an der
Hochschule für Welthandel.

18 Wissenschaftlicher Der Abschluß der sozial- und
Dienst wirtschaftswissenschaftlichen Studien, der
Studien an der Hochschule für Welthandel
oder philosophischen Studien oder eine
wissenschaftliche Berufsvorbildung in
einer der Verwendung entsprechenden
Fachrichtung.

Für die Definitivstellung überdies die
erfolgreiche Ablegung der Prüfung für
den wissenschaftlichen Dienst in dem der Verwendung des Beamten entsprechenden
Bereich. Für die schriftliche Prüfung
kann in den Prüfungsvorschriften auch
eine Hausarbeit geschrieben werden. In
der Prüfungsvorschrift kann auch
bestimmt werden, daß der Prüfungssenat
eine vorgelegte wissenschaftliche
Veröffentlichung des Beamten als
erfolgreiche Ablegung der schriftlichen
Prüfung oder eines bestimmten Teiles
derselben werten kann.

B) Gehobener Dienst
(Verwendungsgruppe B)

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

Als Reifeprüfung gilt auch:

1. 1.

Das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule wird durch die erfolgreiche
Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung
des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft
zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

1. a)

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher
Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen
erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in
den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche
und eine mündliche Prüfung abgelegt wurden.

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Erfordernisse und
Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die
Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

Dienstzweig Ernennungs- und

Definitivstellungserfordernisse

- 19 Gehobener Forstaufsichtsdienst Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) abzulegen. Dieses Erfordernis wird für die Dienstklassen II bis VI auch von Beamten erfüllt, auf die Art. II Abs. 1 und 4 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, zutrifft.
Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Forstdienst.
- 20 Gehobener Dienst in der Landwirtschaftlichen Forstverwaltung Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) abzulegen. Dieses Erfordernis wird für die Dienstklassen II bis VI auch von Beamten erfüllt, auf die Art. II Abs. 1 und 4 der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, zutrifft.
Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.
- 22 Gehobener Archivdienst Bei der Beamten-Aufstiegsprüfung ist an Stelle des Nachweises der Kenntnisse einer lebenden Fremdsprache der Nachweis der Kenntnisse der lateinischen Sprache zu erbringen.
- 23 Gehobener Dienst der Lebensmittelkontrollorgane
Überdies der Nachweis der fachlichen Befähigung gemäß § 35 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975.
- 25 Gehobener sozialer Betreuungsdienst An Stelle der Reifeprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit (früher Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, Fürsorgeschule) Ernennungserfordernis.

26 Gehobener Die Prüfung für den gehobenen statistischer Dienst statistischen Dienst kann auch durch die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse für die Dienstzweige 21, 28 und 30 ersetzt werden.

29 Gehobener Die Reifeprüfung ist an der höheren Gartenbaudienst Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau abzulegen.

32 Gehobener Die Reifeprüfung ist an einer höheren landwirtschaftlicher landwirtschaftlichen Lehranstalt Dienst abzulegen. Überdies eine zweijährige Praxis in dem Fach, in dem der Beamte verwendet werden soll.

33 Gehobener medizinisch- An Stelle der Reifeprüfung ist und Ernennungserfordernis: veterinärmedizinisch- a) für die medizinisch-technischen technischer Dienst Dienste: die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz;

b) für die veterinärmedizinischtechnischen Dienste: die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweisemestrigen Lehrganges an der Tierärztlichen Hochschule oder an der Veterinärmedizinischen Universität oder einer veterinärmedizinischen Bundesanstalt oder die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem MTD-Gesetz.

33a Gehobener Hebammendienst An Stelle der Reifeprüfung ist die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Hebammendienstes nach dem Hebammengesetz Ernennungserfordernis.

C) Fachdienst

(Verwendungsgruppe C)

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die zumindest dem mittleren Dienst entspricht.

Wenn es im Hinblick auf die Art der Verwendung des Beamten und der für deren Ausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Ausbildungszweck besser entspricht, kann in der Verordnung über die dienstliche Ausbildung für bestimmte Verwendungen festgelegt werden, dass die Erfüllung eines der oder beider vorgenannter Erfordernisse durch die Erfüllung

bestimmter anderer gleichwertiger Erfordernisse ersetzt wird oder dass die Erfüllung anderer gleichwertiger Erfordernisse an ihre Stelle tritt. Wird die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben, so ist diese nachzuweisen

1. a)

Für die einzelnen Dienstzweige gelten über die gemeinsamen besonderen Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

Dienstzweig Ernennungs- und
Definitivstellungserfordernisse

34 Fachdienst der Überdies die erfolgreiche Ablegung der
Bewährungshilfe Prüfung für den Fachdienst der

35 Fürsorgefachdienst Bewährungshilfe und den
Fürsorgefachdienst oder an Stelle der
vorgeschriebenen Verwendung und der
vorstehenden angeführten Erfordernisse
die erfolgreiche Absolvierung einer
Fachschule für Sozialarbeit
(Fürsorgeschule).

36 Gartenbaudienst An Stelle der vorgeschriebenen
Verwendung:

- a) die Absolvierung einer
landwirtschaftlichen Fachschule,
Fachrichtung Gartenbau,
- b) die erfolgreiche Ablegung der
Meisterprüfung im Sinne der land-
und forstwirtschaftlichen
Berufsausbildungsvorschriften oder
- c) eine sechsjährige Verwendung als
Gartenfacharbeiter, davon zwei Jahre
in probeweiser Verwendung im
Gartenbaudienst.

37 Medizinisch-technischer An Stelle der vorgeschriebenen Verwendung
Fachdienst die Berechtigung zur Ausübung des
medizinisch-technischen Fachdienstes nach
den Bestimmungen des
Krankenpflegegesetzes.

40 Technischer Fachdienst Die Zeit der Absolvierung einer

41 Agrartechnischer einschlägigen mittleren Lehranstalt ist
Fachdienst bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren in
die vorgeschriebene Verwendungszeit

einzurechnen, soweit sie nach Vollendung
des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden
ist.

42 (entfallen auf Grund von LGBl. Nr. 96/1995)

43 Garagen- und An Stelle der vorgeschriebenen

Werkmeisterdienst Verwendung:

1. die Erlernung eines für den Dienst
einschlägigen metallverarbeitenden
Lehrberufes,
2. die erfolgreiche Ablegung der für die
Dienstverwendung erforderlichen
Kraftwagenlenkerprüfung und
3. eine mindestens vierjährige Dienstzeit
als Beamter eines einschlägigen
Dienstzweiges der Verwendungsgruppen
P1, P2 oder P3 oder als Beamter des
mittleren Dienstes in technischer bzw.
handwerklicher Verwendung.

44 Werkstättenleiter Ablegung der Meisterprüfung in einem
einschlägigen Lehrberuf.

45 Gehobener Dienst für An Stelle der vorgeschriebenen

Gesundheits- und Verwendung die Berechtigung zur Ausübung
Krankenpflege nach des gehobenen Dienstes für Gesundheits-
dem GuKG und Krankenpflege nach dem GuKG.

D) Mittlerer Dienst

(Verwendungsgruppe D)

Gemeinsames besonderes Ernennungserfordernis ist das Vorliegen der für den mittleren
Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten.

Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes
finden die einschlägigen Bestimmungen für den Fachdienst Anwendung.

Für den einzelnen Dienstzweig gelten über die gemeinsamen besonderen
Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse hinaus bzw. an deren Stelle
folgende Erfordernisse (nur für die Definitivstellung geltende sind als solche bezeichnet):

Dienstzweig Ernennungs- und
Definitivstellungserfordernisse

47 Handwerker in der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

allgemeinen Verwaltung

48 Kanzleidiens Beamte, die die Prüfung für Unteroffiziere

des Truppendienstes mit der Fachrichtung
Wirtschaftsdienst abgelegt haben, sowie

Wachebeamte sind von der Dienstprüfung
befreit.

49 Kraftwagenlenker 1. a) die Erlernung eines für den Dienst
einschlägigen metallverarbeitenden
Lehrberufes oder
b) eine mindestens einjährige
erfolgreiche Verwendung im
Dienstzweig und
2. die erfolgreiche Ablegung der für die
Dienstverwendung erforderlichen
Kraftwagenlenkerprüfung.

50 Mittlerer Verwaltungsfachdienst
Wie Kanzleidienst (48).

51 Mittlerer technischer Dienst 1. Bei den Agrarbehörden: die Absolvierung
einer technischen Fachschule
baugewerblicher Richtung oder eines
dreijährigen Fachkurses beim Amt einer
Landesregierung, der nach einem vom
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft genehmigten Lehrplan
ingerichtet wurde.
2. Sonst: für die Definitivstellung die
erfolgreiche Ablegung der Prüfung für
den mittleren technischen Dienst.
Diese Prüfung wird durch die Prüfung
für Unteroffiziere des technischen
Dienstes ersetzt.

52 Sanitätshilfsdienst Die Berechtigung zur Ausübung von
Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes
nach dem MTF-SHD-G.

52a Medizinischer Assistenzdienst Die Berechtigung zur Ausübung
von Tätigkeiten nach dem MABG.

53. Dienst der Pflege- assistenzberufe Die Berechtigung zur Ausübung von
Tätigkeiten des Dienstes der Pflege-
assistenz oder der Pflegefach-
assistenz nach dem GuKG.

E) Hilfsdienst
(Verwendungsgruppe E)

(entfallen auf Grund von LGBl. Nr. 3/1991)

In Kraft seit 01.08.2022 bis 31.12.2025

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at